

**Bekanntmachung des Wahlleiters
nach § 8 der Satzung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung der
Psychotherapeutenkammer Hessen
– Wahlsatzung –**

Gemäß § 8 der Satzung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen gibt der Wahlleiter Folgendes bekannt:

Die Wahl zur Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen findet vom

26. Mai 2026 bis zum 18. Juni 2026

18:00 Uhr (Ende der Wahlzeit)

statt.

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Es können nur Stimmzettel gewertet werden, die innerhalb der Wahlzeit - also bis zum 18. Juni 2026, 18:00 Uhr - am Sitz des Wahlleiters eingegangen sind.

Sitz des Wahlleiters und des Wahlausschusses ist die Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hessen. Die Anschrift lautet:

Psychotherapeutenkammer Hessen

z. Hd. des Wahlleiters

Frankfurter Straße 8

65189 Wiesbaden

Wahlberechtigt und wählbar sind alle der Psychotherapeutenkammer Hessen zugehörigen Kammermitglieder.

Wahlberechtigte können von dem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Für die Delegiertenversammlung sind 32 Delegierte zu wählen. Davon müssen mindestens fünf Delegierte über die Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in verfügen.

Wahlvorschläge sind bis **spätestens 26. April 2026, 18:00 Uhr** bei dem Wahlleiter einzureichen. Die Wahlvorschläge sind in Form von Listen einzureichen. Sie haben den Anforderungen von § 9 der Wahlsatzung zu entsprechen. Bewerber*innen dürfen nur in **einem** Wahlvorschlag benannt werden und müssen der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst oder einem Beiblatt unterstützt werden. Es ist der Familienname, der Vorname und die Anschrift anzugeben.

Von den Unterzeichner*innen gilt die*der Erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die*der Zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt. Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge werden zur Sitzung des Wahlausschusses geladen, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen alle Geschlechter angemessen berücksichtigt werden.

Die Wahlberechtigten dürfen jeweils nur **einen** Wahlvorschlag durch ihre Unterschrift unterstützen. Vordrucke können auf der Kammerwebseite (ptk-hessen.de) heruntergeladen werden.

Zur Wahl zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die bis zum **26. April 2026, 18.00 Uhr** beim Wahlleiter eingegangen sind und die den Vorschriften der Wahlordnung entsprechen.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung und entscheidet, sofern keine Mängel festgestellt oder in der Sitzung behoben werden können, sofort über deren Zulassung.

Festgestellte Mängel, die nicht sofort behoben werden konnten, können nur innerhalb einer Woche nach der Sitzung behoben werden. Der Wahlausschuss muss auch von Wahlvorschlägen, die grundsätzlich zugelassen werden können, die Namen von Bewerbern streichen, die nicht wählbar sind, deren schriftliche, handschriftlich unterzeichnete Zustimmungserklärung nicht fristgerecht vorliegt oder die bereits in vorher eingereichten Wahlvorschlägen benannt worden sind.

Die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel bestimmt der Wahlleiter in öffentlicher Sitzung durch Los.

Zur Durchführung der Briefwahl erhält jede in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

- einen Stimmzettel,
- einen Wahlausweis,
- einen **inneren** Briefumschlag,
- einen **äußeren**, freigemachten Briefumschlag und
- einen Abdruck des § 11 der Wahlsatzung.

Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt am ersten Tag der Wahlzeit, also am 26. Mai 2026. Sollten Sie innerhalb einer angemessenen Postlaufzeit keine Wahlunterlagen erhalten, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die Geschäftsstelle der Kammer, Frankfurter Str. 8, 65189 Wiesbaden, wahlleiter@ptk-hessen.de, 0611/53168-0.



Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat bis zu zwei Stimmen, die auf eine oder zwei Listen verteilt werden können. Zur Stimmabgabe kennzeichnet der*die Wähler*in auf dem Stimmzettel den gewollten Listenwahlvorschlag durch Ankreuzen.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist sodann in den **inneren** Briefumschlag einzulegen und dieser ist zu verschließen. Der **innere** Briefumschlag darf keine Kennzeichen tragen, die auf die Person der Wählerin oder des Wählers schließen lassen. Der ausgefüllte und unterschriebene Wahlausweis und der verschlossene **innere** Briefumschlag sind in den **äußeren** Briefumschlag einzulegen. Der verschlossene **äußere** Briefumschlag ist mit dem Absender (Name und Anschrift) des*der Wähler*in zu versehen und an den Sitz des Wahlleiters zu senden.

Mit den Wahlunterlagen erhalten Sie weitere Informationen zur Durchführung der Wahl. Einige entscheidende Passagen der Wahlsatzung sind in der Anlage zusammengestellt. Den vollen Wortlaut finden Sie auch auf der Internetseite der Kammer www.ptk-hessen.de, auf der die Kammer auch aktuelle Informationen zur Wahl veröffentlicht.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass den Listenführer*innen zum Zweck der Wahlinformation das Wählerverzeichnis zur Verfügung gestellt wird. Dies enthält den Familiennamen, Vornamen sowie die postalische Anschrift der wahlberechtigten Mitglieder. Die Empfänger*innen der Mitgliederadressen haben diese unverzüglich nach Ablauf der Wahl zu löschen.

Wahlberechtigte können der Weitergabe ihrer Daten bis zum 05. März 2026 schriftlich oder per E-Mail an wahlleiter@ptk-hessen.de widersprechen.

Wiesbaden, den 23.02.2026

Der Wahlleiter